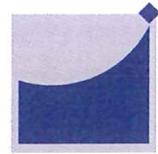




**Wirtschaftsförderung
Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.**

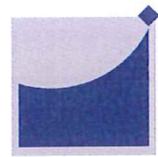
Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr
2015

1. von 15 Ausfertigungen



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Prüfungsauftrag	1
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
4.3 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage, Finanz- und Ertragslage	11
5. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen	13



Berichtsanlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2015
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2015
- Anlage 3 Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2015
- Anlage 4 Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2015
- Anlage 5 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Anlage 6 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7 Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (IDW PS 720)
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
d.h.	das heißt
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
eG	eingetragene Genossenschaft
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
e.V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 350	IDW Prüfungsstandard: „Prüfung des Lageberichtes“
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Be- richterstattung bei Abschlussprüfungen“
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
u.a.	und andere
Wifö-GmbH	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.



1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Neustadt a. Rbge.

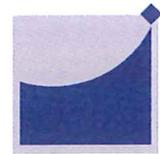
(im Folgenden auch kurz Wifö-GmbH oder Gesellschaft genannt) hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (31.07.2015 bis 31.12.2015) der Gesellschaft gemäß § 316 ff. HGB sowie unter Beachtung der Vorschriften für die Prüfung von Unternehmen nach § 158 i.V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010) zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Adressaten des Prüfungsberichtes sind das geprüfte Unternehmen und das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt.

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) und die hierzu veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet.

Den Prüfungsauftrag vom 1. Juni 2016, den ich mit Schreiben vom selben Tag bestätigt habe, nachdem keine Hinderungsgründe i.S. von § 319 HGB vorlagen, hat der Beirat mit zustimmendem Umlaufbeschluss vom 14. Juni 2016 bestätigt.

Wifö-GMBH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. von § 267a Abs. 1 HGB. Für die Gesellschaft besteht nach § 158 i.V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und auf Grund gesellschaftsvertraglicher Regelungen (§ 14 des Gesellschaftsvertrags) die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung.

Auftragsgemäß habe ich den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt ist.



Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der unter Beachtung von § 321 HGB und dem dazu ergangenen Prüfungsstandard IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) erstellt wurde.

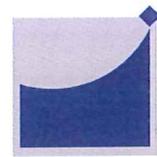
Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3. bis 5. im Einzelnen dargestellt. Der auf Grund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse habe ich in Anlage 6 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 5. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist in Anlage 7 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ (Anlage 8) maßgebend.



2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und insbesondere im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB habe ich als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht vorweg zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Lageberichtes einzugehen.

Die Darstellung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung erfolgt im Jahresabschluss und im Lagebericht. Zusätzlich habe ich für meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung weitere mir im Rahmen der Prüfung vorgelegte Unterlagen (Verträge, Protokolle, Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsberechnungen u.a.) herangezogen. Aus dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und den sonstigen Unterlagen hebe ich folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Risiken der zukünftigen Entwicklung von Bedeutung sind:

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2015 errichtet. Gegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages im Wesentlichen „die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie die Positionierung der Gesamtstadt. Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebauete und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.“

Die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang mit Gemeinwohlaufgaben für die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut und ist in diesem Zusammenhang bezogen auf ihr eigenes Ergebnis als „Non-Profit-Organisation“ eingerichtet. Die für die Erfüllung dieser Gemeinwohlaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden der Gesellschaft durch die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellt.



Die Gesellschaft hat während des Rumpfgeschäftsjahres 2015 vorerst im Wesentlichen rechtliche, personelle und sonstige organisatorische Voraussetzungen geschaffen, um ihren Gesellschaftszweck erfüllen zu können. Darüber hinausgehende Tätigkeiten sind nahezu nicht entwickelt worden.

Unter den o.g. Voraussetzungen geht die Geschäftsführung in Ihrem Lagebericht zutreffender Weise nicht vom Bestehen bestandsgefährdender Risiken aus.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihre künftige Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die diese ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Den Lagebericht habe ich auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350).

Ferner habe ich geprüft, ob die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen getroffen hat, die bestandsgefährdende Entwicklungen der Gesellschaft frühzeitig erkennen lassen. Ich habe mich davon überzeugt, dass ein funktionsfähiges Kontrollsystem vorliegt.



Auftragsgemäß habe ich in meine Prüfung auch die Einhaltung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG einbezogen und den hierzu vom IDW in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard (IDW PS 720) „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt 5. gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die mir gemachten Angaben verantwortlich. Meine Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten habe ich – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 9. Juni bis zum 21. Juni 2016 in meinen Büroräumen in Neustadt a. Rbge. durchgeführt. Begleitend zu den Prüfungstätigkeiten erfolgte die Erstellung des Prüfungsberichtes.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Juli 2015 errichtet. Die diesbezüglich von der Gesellschaft erstellte Eröffnungsbilanz wurde von mir im Rahmen meiner Jahresabschlussprüfung ebenfalls geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Bei Durchführung meiner Jahresabschlussprüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf strafrechtliche Tatbestände (z.B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ord-



nungswidrigkeiten – so angelegt, dass ich wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Beirat der Gesellschaft.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Prüfung die anzuwendenden Grundsätze der Unabhängigkeit beachtet habe.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken sind aufgrund des Gesellschaftszweckes und der Aufgaben der Gesellschaft nicht gegeben. Die aus Gesprächen mit der Geschäftsführung bekannten Unternehmensstrategien beinhalten aufgrund der Abstimmung der daraus resultierenden Aktivitäten mit dem Beirat und der Finanzierungssituation der Gesellschaft ebenfalls keine Geschäftsrisiken.

Aufgrund der eingeschränkten Tätigkeit der Gesellschaft im Gründungsjahr ergaben sich als wesentliche Prüfungsschwerpunkte der Ausweis und die Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.



Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft habe ich unter anderem notarielle Verträge sowie sonstige Verträge und Bescheide eingesehen, den Zahlungsausgleich im Folgejahr überprüft sowie Bankbestätigungen eingeholt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurde grundsätzlich verzichtet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.



4. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung wird auftragsgemäß von der „steen franke partner, Partnerschaftsgesellschaft, Steuerberater – Rechtsanwälte“, Neustadt a. Rbge., durchgeführt.

Das im Rahmen dieses Auftrags geltende rechnungslegungsbezogene IKS sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden insgesamt während des gesamten Rumpfgeschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



4.1.2 Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a Abs. 1 HGB. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 war aufgrund der §§ 20 ff EigBetrVO Niedersachsen nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.



Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Meine Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweise ich hierzu auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt 4.3 sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 5.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Den Vermögens- und Schuldposten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 liegen folgende wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde:

- die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- die ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden einzeln bewertet,



- die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht gegrenzt.

Insgesamt sind die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig bewertet worden, insbesondere enthält der Jahresabschluss nach meinen Prüfungsfeststellungen dabei alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind.

Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Erstellung des Jahresabschlusses habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

4.3 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage, Finanz- und Ertragslage

Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkte sich im Rumpfgeschäftsjahr 2015 nahezu ausschließlich auf die Gesellschaftsgründung und die Schaffung der internen Voraussetzungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

Aufgrund der sich daraus ergebenden einfachen Vermögens- sowie Aufwands- und Ertragsstruktur ist eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht geboten.



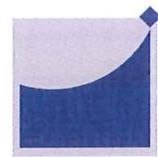
5. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Ich habe im Rahmen meiner Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den maßgeblichen IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Geschäftsordnungen für den Beirat und die Geschäftsführung geführt worden sind.

Ich habe entsprechend § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen meiner Prüfung auch untersucht, ob die Gesellschaft ein funktionsfähiges Risikofrüherkennungssystem unterhält. Meine Prüfung hat ergeben, dass ein Überwachungssystem errichtet ist. Die Dokumentation des Überwachungssystems, das geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, frühzeitig zu erkennen, ist gewährleistet.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben habe ich in Anlage 7 „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ zusammengefasst.



6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (Anlage 4) der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge., unter dem Datum vom 21. Juni 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge., für das Rumpfgeschäftsjahr vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse und darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe den Jahresabschluss nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den Grundsätzen zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG vorgenommen. Danach ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beach-



tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Aufgrund der Auftragserweiterung ist die Prüfung darüber hinaus so zu planen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).



Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in eine andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Neustadt a. Rbge., den 21. Juni 2016

lk/S


Heyo Löbcke
Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31. Dezember 2015
der
Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.

AKTIVA**PASSIVA**

	Stand am 31.12.2015 €	31.07.2015 €		€	Stand am 31.12.2015 €	31.07.2015 €
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	0,00	25.000,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	34.869,22	0,00	II. Jahresüberschuss	0,00	25.000,00	25.000,00
			B. Rückstellungen			
			sonstige Rückstellungen		1.500,00	0,00
			C. Verbindlichkeiten			
			1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.769,22		0,00
			davon mit einer Restlaufzeit			
			bis zu einem Jahr: €	7.769,22	€	0,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	600,00		0,00
			davon mit einer Restlaufzeit			
			bis zu einem Jahr: €	600,00	€	0,00
					8.369,22	0,00
	34.869,22	25.000,00			34.869,22	25.000,00

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2015**

**der
Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.**

	2015 €
1. sonstige betriebliche Erträge	3.192,22
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.192,22</u>
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2015

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2015 errichtet.

Den Zahlen des Geschäftsjahres sind in der Bilanz die Zahlen der Eröffnungsbilanz zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Auf Grund von § 158 i.V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aufgrund von § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist eine Prüfung des Jahresabschlusses und damit auch seine Aufstellung nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen, EigBetrVO, i.d.F. vom 27. Januar 2011) vorzunehmen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 20 ff. EigBetrVO ist der Jahresabschluss nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren vorgenommen.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (going concern).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bewertet. Gegebenenfalls erfolgen Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Der

stellvertretende Mitglieder des Beirats zum 31. Dezember 2015 sind:

Herr Werner Brauner, Neustadt a. Rbge., Bankvorstand a.D.,

Herr Henning Hanebutt, Neustadt a. Rbge., Geschäftsführer,

Herr Maic Schillak, Bückeberg, Erster Stadtrat, Fachbereichsleiter der Stadt Neustadt
a. Rbge.,

Herr Thorsten Steen, Neustadt a. Rbge., Steuerberater.

Die an die Beiratsmitglieder zu zahlenden Gesamtbezüge betragen im Geschäftsjahr
2015 € 600,00.

Neustadt a. Rbge., den 17. Mai 2016

gez. Uwe Hemens
Geschäftsführer

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 31. Juli bis zum 31. Dezember 2015

Geschäftsmodell

Der Stadt Neustadt a. Rbge. obliegt nach § 1 Abs. 2 NKomVG die Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. §§ 1, 4 und 5 NKomVG berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient den allgemeinen Interessen an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in Neustadt a. Rbge.. Die aktive Wirtschaftsförderung hat hierbei das Ziel, Arbeitsplätze zu sichern und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit zu steigern. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe soll das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen gesichert und gesteigert werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat zusammen mit dem Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. und der NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung, Neustadt a. Rbge., die „Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH“ mit Gesellschafterbeschluss vom 31.07.2015 errichtet. Am 28.08.2015 ist die Gesellschaft unter der Registernummer HRB 212841 in das Handelsregister bei Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

Mit Betrauungsakt vom 31.07.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit den o.g. Aufgaben zur Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut.

Im Rahmen dieser Aufgaben soll die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge.. Diese Ausgleichszahlungen sollen die Kosten decken, die der Gesellschaft zur Erfüllung der o.g. Aufgaben entstehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der Kosten, die der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Erbringung der gemeinen wirtschaftlichen Leistungen entstehen, nicht erfolgt. Insoweit ist der Zweck der Gesellschaft nicht darauf ausgerichtet, Gewinne zu erzielen.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr 2015 (31.07.2015 bis 31.12.2015) im Wesentlichen den Gründungsakt der Gesellschaft abgeschlossen. Darüber hinaus sind die personellen und sonstigen Rahmenbedingungen (Betrauungsakt durch die Stadt Neustadt a. Rbge.) geschaffen worden, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Zweck erfüllen kann.

Lage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind im Wesentlichen durch den genannten Gründungsakt und die mit der Gründung entstandenen Kosten sowie sonstige Abgaben und Beiträge bestimmt. Durch die Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschafter (€ 25.000,00) und einer Ausgleichszahlung der Stadt Neustadt a. Rbge. von € 10.000,00 für den Satzungszweck und die Erfüllung der Aufgaben aus dem Betrauungsakt standen der Gesellschaft ausreichend finanzielle Mittel zur Begleichung der genannten Aufwendungen zur Verfügung.

Prognose und Risikobericht

Mit einer konkreten Ausführung der sich aus der Satzung und dem o.g. Betrauungsakt ergebenden Aufgaben wird die Gesellschaft in 2016 beginnen. Aufgrund der Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge., die die Kosten der Gesellschaft, die ihr im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, decken, besteht für die Gesellschaft kein geschäftliches Risiko.

Neustadt a. Rbge., den 17.05.2016

gez. Uwe Hemens
Geschäftsführer

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses**1. Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Bilanzposten****AKTIVA****Umlaufvermögen****Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen	€	0,00
	(€	25.000,00)

Der Posten betraf in der Eröffnungsbilanz die Forderungen an die Gesellschafter auf Einzahlung des Stammkapitals. Ich verweise hierzu auch auf meine Erläuterungen zum Eigenkapital in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“ dieses Berichts.

Guthaben bei Kreditinstituten	€	34.869,22
	(€	0,00)

Der Posten betrifft das laufende Konto bei der Sparkasse Hannover.

PASSIVA**Eigenkapital**

Gezeichnetes Kapital	<u>€</u> 25.000,00
	(€ 25.000,00)

Das gezeichnete Kapital entspricht § 5 des Gesellschaftsvertrags und ist zum Abschlussstichtag in voller Höhe erbracht.

Ich verweise auch auf meine Erläuterungen zum Eigenkapital in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“ dieses Berichts.

Jahresüberschuss	<u>€</u> 0,00
	(€ 0,00)

Aufgrund der vollständigen Erstattung ihrer Aufwendungen aus dem Betrauungsakt durch die Stadt Neustadt a. Rbge. weist die Gesellschaft kein Jahresergebnis aus.

Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	<u>€</u> 1.500,00
	(€ 0,00)

Der Posten betrifft ausschließlich externe Kosten für die Jahresabschlussprüfung und -erstellung.

Verbindlichkeiten

erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	€ 7.769,22
	(€ 0,00)

Der Posten betrifft Zahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Ausgleich von zukünftigen Aufwendungen im Rahmen des Betrauungsaktes. Ich verweise hierzu auch auf meine Erläuterungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“.

sonstige Verbindlichkeiten	€ 600,00
	(€ 0,00)

Der Posten betrifft ausschließlich Sitzungsgelder von Beiratsmitgliedern.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

sonstige betriebliche Erträge € **3.192,22**

Der Posten betrifft ausschließlich Zahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Ausgleich von Aufwendungen des Geschäftsjahres 2015 im Rahmen des Betrauungsaktes. Ich verweise hierzu auch auf meine Erläuterungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“.

sonstige betriebliche Aufwendungen € **3.192,22**

	2015
	€
Abschluss- und Prüfungskosten	1.500,00
Gründungskosten	811,44
Beiratsvergütungen	600,00
Handelsregister	150,00
Beiträge	80,50
Nebenkosten des Geldverkehrs	25,98
übrige	24,30
	<u>3.192,22</u>

**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit /
Jahresüberschuss** € **0,00**

Aufgrund des Ausgleichs der Kosten durch die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen Betrauungsaktes entsteht kein Jahresergebnis.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2015 errichtet und ist am 28.08.2015 im **Handelsregister** beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. HRB 212841 eingetragen worden.

Die **Firma** der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist Neustadt a. Rbge.

Das **Stammkapital** beträgt € 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Positionierung der Gesamtstadt.

Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Rechtsgrundlage ist der **Gesellschaftsvertrag** in der Fassung der Errichtung der Gesellschaft vom 31. Juli 2015.

Gesellschafter sind

- die Stadt Neustadt a. Rbge. mit einem Anteil am Stammkapital von € 13.000,00,
- der Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V. mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00,
- der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00,
- der NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung, Neustadt a. Rbge., mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00.

Organe der Gesellschaft und Beschlüsse

Gesellschafterversammlung

Im Geschäftsjahr 2015 fand am 31.07.2015 die Gründungsversammlung statt. Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, Frau Annette Plein, Balge, zur Geschäftsführerin zu bestellen.

Beirat

Der Beirat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern

- a) Dem Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
- b) 1 Vertreter des Vereins Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V.
- c) 1 Vertreter des Vereins Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V.
- d) 1 Vertreter der NKI e.V. - Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
- e) 3 Mitgliedern des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Vorsitzender des Beirats ist Herr Uwe Sternbeck. Alle Mitglieder des Beirats – Stand vom 31. Dezember 2015 – sind entsprechend § 285 Nr. 10 HGB im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) namentlich aufgeführt.

Die Aufgaben des Beirats und das Verfahren in den Beiratssitzungen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Im Geschäftsjahr 2015 fanden drei Beiratssitzungen statt. An zwei Sitzungen hat die Geschäftsführung teilgenommen.

Innerhalb der Sitzungen wurde die Personalentscheidung über die zukünftige Geschäftsführung entschieden. Darüber hinaus wurde die erforderliche Anmietung der Geschäftsräume und die Innenstadtentwicklung diskutiert.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

Herr Dipl.-Kfm. Uwe Hemens,
Preetz, ab 21.04.2016,
Frau Annette Plein, Balge,
bis 21.04.2016.

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

Wichtige Verträge

Konsortialvertrag

Mit Konsortialvertrag vom 31.07.2015 haben die Stadt Neustadt a. Rbge., der Verein Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., der Verein Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. und der Verein NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung vereinbart, ihre Aktivitäten zur Förderung der heimischen Wirtschaft zu bündeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck haben die genannten Parteien am selben Tag die Wifö-GmbH errichtet.

In dem Konsortialvertrag haben die Vertragspartner darüber hinaus Vereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Geschäftsführung der Wifö-GmbH, über die Bildung von Arbeitskreisen, über die Finanzierung der Gesellschaft und der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft festgelegt.

Betrauungsakt

Mit Betrauungsakt vom 31.07.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit den Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut.

Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2020.

Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH soll insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben entstehenden Aufwendungen erhält die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe dieser Aufwendungen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Nienburg / Weser unter der Steuernummer 34/200/66289 geführt.

Die Steuerveranlagungen waren bis zur Beendigung meiner Prüfung für die Gesellschaft noch nicht erfolgt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen sind aufgrund der momentanen Organisationsstruktur und Tätigkeit der Gesellschaft nicht erforderlich.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Anschluss an die Gründungsversammlung ist im Berichtsjahr ein weiterer Gesellschafterbeschluss gefasst worden. Der Beirat ist zu 3 Sitzungen zusammen gekommen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführerin, Frau Annette Plein, ist auch Aufsichtsratsmitglied der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH, Neustadt a. Rbge..

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

In 2015 sind entsprechende Vergütungen nicht gezahlt worden.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan ist aufgrund der bisherigen Strukturtiefe und der bisher zu erledigenden Aufgaben nicht erforderlich.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Entfällt, da sich im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund der inaktiven Tätigkeit hierfür keine Ansätze ergeben konnten.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Entsprechende Richtlinien waren bisher aufgrund der ausschließlichen Gründungstätigkeit der Gesellschaft nicht erforderlich. Entsprechende Grundsätze werden grundsätzlich über den Beirat vorgegeben und deren Einhaltung über den Beirat nachgehalten.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen; Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist der Größe und der Tätigkeit des Unternehmens angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden Wirtschaftspläne für die Zeit ab 2016 erstellt. Planabweichungen sind dem Beirat darzulegen und zu erläutern.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Ja.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, Finanzierungserfordernisse werden mit dem Wirtschaftsplan und im Rahmen des Betrauungsaktes mit der Stadt Neustadt a. Rbge. abgestimmt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Aufgrund der Finanzierungssituation der Gesellschaft ist ein Cash-Management nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entfällt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist der Größenstruktur und den Aufgaben angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da die Gesellschaft keine Beteiligungen hält.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleistung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Entfällt grundsätzlich aufgrund der Aufgaben und der Finanzierungssituation der Gesellschaft.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt, siehe a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt, siehe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie den anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Geschäftsumfang zum Handel mit Finanzinstrumenten ist nicht festgelegt. Eine Festlegung entfällt aufgrund der Aufgabenstruktur und der Finanzierungssituation der Gesellschaft. Im Berichtsjahr wurden keine Termingeschäfte getätigt. Mit Optionen und Derivaten wurde ebenfalls nicht gehandelt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte?
- Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse?
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt aufgrund der Finanzierungssituation der Gesellschaft.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, siehe d).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, siehe d).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision ist nicht installiert und aufgrund der Unternehmensgröße auch nicht erforderlich. Die hier maßgeblichen Funktionen werden durch den Beirat wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es wurden kein Mängel festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Im Rahmen der Wahrnehmung einer internen Revision durch den Beirat wurden keine Mängel festgestellt, sonstige Feststellungen getroffen oder Empfehlungen gegeben.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Sachverhalte sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Mir sind bei meiner Prüfung keine Zuwiderhandlungen bekannt geworden.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Wesentliche Investitionen sind für die Geschäftstätigkeit nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Aktivitäten sind im Berichtsjahr nicht erfolgt. Entsprechende Anhaltspunkte haben sich daher nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Entfällt, siehe a). Für die laufenden Projekte erfolgt eine Überwachung durch den Beirat.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Entfällt, siehe a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, das Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entfällt, siehe a) und die Ausführungen zur Finanzierung der Gesellschaft. Solche Sachverhalte sind mir daher im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Verstöße habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Berichtsjahr haben sich derartige Geschäfte nicht ergeben. Nach Auskunft der Geschäftsführung werden vor Durchführung entsprechender Geschäfte in der Zukunft Konkurrenzangebote eingeholt. In Teilbereichen werden Beschaffungsgeschäfte über Rahmenverträge der Stadt Neustadt a. Rbge. abgewickelt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es wird durch die Geschäftsführung über die Tätigkeiten der Gesellschaft und die finanzielle Entwicklung in regelmäßigen Beiratssitzungen Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln eine zutreffende Lage von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, über die in den Beiratssitzungen zu berichten gewesen wäre, sind mir nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsführung musste dem Beirat auf dessen besonderen Wunsch hin im Berichtsjahr nicht berichten.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Entfällt, siehe d).

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Im Laufe des Geschäftsjahres 2016 sind entsprechende Versicherungen für die Geschäftsführung und die Beiratsmitglieder abgeschlossen worden.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfungshandlungen sind mir keine entsprechenden Sachverhalte bekannt geworden.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es liegen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft wird über den Betrauungsakt der Stadt Neustadt a. Rbge. sichergestellt.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Siehe a). Die Gesellschaft ist darüber hinaus nicht in einen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.**

Im Berichtsjahr wurden grundsätzlich keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen. Die Gesellschaft finanziert die Kosten ihrer Tätigkeit aus Finanzmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen eines Betrauungsaktes.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Entsprechende Finanzierungsprobleme bestehen nicht und können aufgrund des Betrauungsaktes der Stadt Neustadt a. Rbge. auch nicht entstehen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt aufgrund der Finanzierungsstruktur und Kostenerstattungssituation aus dem Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge. Es entstehen grundsätzlich weder Gewinne noch Verluste.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Bereich der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. tätig. In diesem Zusammenhang besteht eine Aufwandsausgleichsverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. aus dem Betrauungsakt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entfällt, siehe a) und Fragenkreis 13, Buchstabe b).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**
Entfällt.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).
- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**
Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).
- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.